Grafen mit ihren Ansprüchen nicht durchdrangen. Sowohl der Gerstenberg'sche Hof als das lütke Gut in Schauen blieb bei der Stadt Osterwieck, die sich bezüglich dieser Güter nach Eckstorm[1]) in einem besondern Vertrag mit Walkenried im Jahre 1616 einigte.

§ 10.

Vergeblicher Versuch Walkenrieds, sein 1530 vorbehaltenes Wiederkaufsrecht an Schauen geltend zu machen.

Mit Schmerzen hatte Walkenried es getragen, wie eine seiner besten Besitzungen ihm durch das übereilte Handeln eines seiner Aebte seit 1530 verloren gegangen war. Seine Hoffnung, es schließlich doch wieder in die Hände zu bekommen, war durch die beiden Entscheidungen des Reichskammergerichts, das den Grafen von Stolberg den weitern unbehelligten Besitz Schauens zusprach, sehr herabgedrückt. Daß das Gefühl der Bitterkeit gegenüber den Grafen mit den Jahren sich steigerte, ist wohl nur zu begreiflich. Dies Gefühl wurde aufs neue durch den Streit um die Gerstenberg'sche Aecker geschürt. Ueberall erblickte das Kloster in den Grafen, vielleicht nicht mit Unrecht, die Leute, welche rücksichtslos die Fehler der Walkenrieder Aebte von ehedem in ihrem Interesse auszubeuten suchten.

Eine Zeit lang schien es so, wie wir vorhin gesehen haben, als ob das ehemalige Kloster auch von seinen weltlichen Beschützern, welche seit Urzeiten die Grafen von Honstein gewesen waren, im Stich gelassen werden sollten, ja als ob dieselben mit den Gegnern Walkenrieds, den Stolbergern, conspirirten.

Indeß von dem letzteren Verdacht hatte sich Graf Ernst Honstein bereits in einem sehr energischen Schreiben an den Grafen Stolberg vom 19. Februar 1593 gereinigt, in welchem er ausdrücklich her-

[1]) Eckstorm, Antiqu. Walkr., S. 334.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vorhebt, wie schmerzlich ihn der Verdacht der Collusion mit den Stolbergern berührt habe. Sehr bestimmt erklärte er sich ferner darin gegen das Auftreten der Grafen in der Streitsache um die Gerstenberg'schen Güter und drohte am Schluß damit „wider solche freventliche vnd gewaltthätige Handlungen vnd zunöttigunge der Grafen anzugehn", wenn sie den Rath in Osterwieck nicht wollten „vnperturbirt" lassen.

Auf dies Schreiben erfolgte unterm 28. Februar 1593 eine Antwort des Grafen Wolf Ernst zu Stolberg, die an Gereiztheit auch nichts zu wünschen übrig ließ, besonders im Hinblick auf die Verzögerung der Rückzahlung der Einkünfte, die Osterwieck für die Zeit, wo es zu Unrecht den Hof Schauen inne gehabt hatte, nach dem Urtheil des Reichskammergerichts an die Grafen Stolberg zahlen sollte. Uebrigens mag hierbei gleich bemerkt werden, daß allem Anschein nach die Grafen nie etwas zurückbekommen haben.

So standen die Sachen, als Walkenried sich zum letzten Versuch anschickte, Schauen wiederzugewinnen. In jenem Kaufvertrag von 1530 hatte sich das Kloster ausdrücklich das Wiederkaufsrecht für die gleiche Summe, welche die Grafen zahlen sollten, nach Ablauf der Vertragsperiode vorbehalten. Diese ging mit 1594 zu Ende. Hierauf fußend richtete unterm 23. März 1593 Graf Ernst von Honstein als Administrator des Stifts Walkenried an den Grafen zu Stolberg ein Schreiben, worin erklärt wurde, „daß die Vorfahren des Grafen in vielen Wegen nicht der Gebühr nachgelebt, sondern Schauen um eine viel höhere Summe andern fremden Leuten verpfändet hätten, wodurch Walkenried empfindlicher Schade zugefügt sei. Da nun bezüglich Schauens die vertragsmäßig vorgesehenen Jahre zu Ende gelaufen, so erfordere es die Noth des Stifts, nun eine beständige Loskündigung zu thun mit dem Erbieten, auf Mitfasten übers Jahr, am Sonntag Laetare 1594, den Pfandschilling zu Nordhausen an den Grafen Stolberg zu zahlen, worauf letzterer Schauen an Walkenried zurückgeben solle.

Am 31. Januar 1594 erinnerte der Convent von Walkenried den Grafen Stolberg aufs neue daran, daß er den auf Schauen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ruhenden Pfandschilling von 3000 Goldgulden an den Grafen zurückzahlen werde.

Aber die Loskündigung war leichter geschrieben, als von den Grafen angenommen. Schon als das erste Schreiben vom 27. März 1593 durch Abgesandte Walkenrieds nach Wernigerode überbracht wurde, gab es Schwierigkeiten. Der Graf war an jenem Tage nicht zu Hause, sondern in Wolfenbüttel. Die gräflichen Beamten aber weigerten sich, das Schreiben in Empfang zu nehmen und forderten deshalb die Abgesandten auf, sich nach Wolfenbüttel zum Grafen zu begeben. Da diese hierzu keine Lust hatten, so erklärten sie, sie seien bevollmächtigt, das Schreiben auch den Befehlshabern und Räthen des Grafen zu übergeben. Aber es half nichts. Die Gräflichen blieben dabei, das Schreiben nicht annehmen zu können, da dies sehr leicht als eine Annahme der Loskündigung angesehen werden könne. So übergaben die Walkenrieder das Original dem Notar Hoier und ließen durch ihn über den ganzen Hergang eine Verhandlung aufnehmen. — Der Graf selber aber rührte sich nicht, so daß sich auch der Herzog Heinrich Julius, Bischof von Halberstadt, veranlaßt sah, unterm 29. Januar 1594 denselben zu bitten, die Loskündigung Schauens „nicht stecken zu lassen". Es half nichts. Da versuchten es die Walkenrieder noch einmal, am 15. Februar 1594 dem Grafen persönlich die Loskündigung Schauens zu übergeben. Aber sie wurden gar nicht vorgelassen unter dem Vorwand, daß der Graf Besuch habe und Besuch erwarte. Dagegen wurden die gräflichen Räthe mit der Annahme des Schriftstücks betraut, welche erklärten, daß der Graf nach Rücksprache mit seinen Gebrüdern eine Antwort an Walkenried gelangen lassen werde.

Ob eine solche Antwort wirklich erfolgte und wie sie lautete, darüber fehlen die Nachrichten. Allem Anschein nach aber wird dieselbe in ablehnendem Sinn ausgefallen sein, da die Grafen schon immer behauptet hatten, Walkenried habe zu einem Wiederkauf gar kein Recht mehr. Allerdings sei dies Recht in dem Vertrag von 1530 dem damaligen Kloster vorbehalten, aber es sei auch zugleich festgestellt, daß, wenn das Kloster zu bestehen aufhören sollte, Schauen völliges Eigenthum

der Grafen werden sollte. Da nun durch die inzwischen eingetretene Reformation das Kloster als solches zu bestehen aufgehört habe, so sei eben der letztere Fall eingetreten, eine Annahme, der auch das Reichskammergericht zu Speier anfangs beigetreten zu sein scheint, während Walkenried mit Nachdruck bestritt, daß das Kloster zu bestehen aufgehört habe, indem es zwar nicht der alten Mönchsverfassung nach, wohl aber de facto als reformirtes Kloster nach wie vor weiter fortbestehe.

Man mag nun über die ganze Sache denken wie man will, hübsch war das Verfahren der Grafen nicht. Hatten sie auch vielleicht das formelle Recht in Händen, so mußten sie sich doch wohl selber sagen, daß es nicht in der Absicht des Klosters und seines Abts seiner Zeit gelegen haben konnte, ein so ansehnliches Besitzthum, wie Schauen es war, um das kleine Sümmchen von 3000 Goldgulden den Grafen jemals dauernd zu überlassen. Aber die damaligen Geldverlegenheiten der Grafen und die ganzen Zeitverhältnisse mögen wohl dazu beigetragen haben, die Grafen anders handeln zu lassen, als es sonst wohl geschehn wäre.

Je näher der Termin heranrückte, an dem Walkenried sein Wiedererwerbungsrecht Schauen gegenüber geltend zu machen versprochen hatte, desto mehr scheinen sich die Grafen auf Gewaltthätigkeiten gefaßt gemacht zu haben. Denn unterm 20. März 1594 berichten die Walkenrieder nach Wolfenbüttel an den Herzog, daß die Grafen Stolberg in der Oculiwoche d. h. eine Woche vor dem Termin, wo der Pfandschilling seitens Walkenried gezahlt werden sollte, „den Hof Schauen ganz und gar geräumet, alles Vieh, Kühe, Schweine, Schafe, Pferde und auch alle Frucht aus den Scheuern und von den Böden hinweggebracht hätten, desgleichen auch das Wagengeschirr, als Pflüge, Eggen und andern Vorrath abgeschafft, auch den Hofmeister Hermann Wolff „genennet“ (?) und einen Meierschen dagelassen hätten mit dem Befehl, daß er denen, welche des Hofs sich thätlich anmaßen und die hinterlassenen Personen nicht willig auf dem Hofe dulden wollten, willig den Hof abtreten und einräumen sollten“.

Diese Besorgniß, welche sich in diesen Maßnahmen der Grafen

aussprach, war diesmal überflüssig. Niemand scheint einen Versuch gemacht zu haben, sich in gewaltthätiger Weise Schauens zu bemächtigen. Da aber die Grafen sich nicht bereit finden ließen, auf den Wiederkauf Schauens seitens Walkenrieds einzugehn, indem sie dabei blieben, daß nach dem Verlauf der Dinge ihnen Schauen als unwiderrufliches Eigenthum gehöre, so blieb nun Alles beim Alten und Walkenried wischte sich den Mund.

§ 11.

Schauen kommt 1601 an Statz von Münchhausen.

Trotzdem, daß nach diesem letzten Ansturm auf Herausgabe von Schauen an seinen ursprünglichen Besitzer das Besitzrecht der Grafen Stolberg mehr als je gefestigt erschien, wurden sie doch gerade dieses Besitzes nicht recht froh. Nie sollten sie wieder in den unbeschränkten Genuß der Einkünfte desselben kommen. Wie eine Centnerlast hingen die steigenden finanziellen Nöthe an ihren Füßen, die sie sehr bald nöthigten, aufs neue Schauen zu verpfänden. Dabei fielen sie aber diesmal einem Mann in die Hände, der es gründlich verstand, günstige Gelegenheiten zu seinem Vortheil auszubeuten.

Dies war Statz von Münchhausen, Sohn des Obersten Hilmer von Münchhausen, Drost zu Grohnde; ein Mann, der seiner Zeit den heutigen „Gründern“ in vieler Beziehung nichts nachgab. Er war bereits seit 1596 in hiesiger Gegend angesessen, indem er von dem Herrn von Bila das Gut Stapelburg erkauft hatte. Mit ihm hatten die Grafen Stolberg wiederholt Geldgeschäfte gemacht. Bereitwilligst hatte er ihnen ein Tausend Thaler nach dem andern vorgestreckt, so daß schließlich das gräfliche Conto bei ihm die Höhe von 27 120 Thalern erreicht hatte. Um sich ihrer Verpflichtungen dem Herrn von Münchhausen zu entledigen, mußten sich die Grafen gewiß schweren Herzens entschließen, Schauen an ihren Gläubiger zu verpfänden, was Ostern 1601 geschah. Münchhausen ließ es nicht an einer gründlichen Ausnutzung seines Pfandobjekts fehlen. Besonders ging er mit den Schauen'schen